

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die Elternbeiträge zur Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen ab 01. August 2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	08.06.2015
Jugendhilfeausschuss	15.06.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	15.06.2015
Finanzausschuss	15.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ mit Wirkung ab dem 01. August 2015 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Gleichzeitig tritt die am 01.08.2013 beschlossene Satzung außer Kraft.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2016

a) Erträge	<u>2,4 + 2,1 Mio. €</u>
<u>Anteilig in 2015 insg. 1,88 Mio. €</u>	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
Beginn, Dauer	_____

Begründung für die Dringlichkeit:

Die neue Satzung soll zum 01.08.2015 in Kraft treten und muss daher aus Gründen der Rechtssicherheit vorher vom Rat beschlossen werden.

Begründung

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2015 ist die Einführung eines gesonderten Elternbeitrags für Kinder unter zwei Jahren sowie eine Erhöhung des Beitrags der Kinder in Offenen Ganztagschulen vorgesehen.

Ein gesonderter Beitrag für Kinder unter zwei Jahren ist in anderen Kommunen bereits üblich, weil diese Kinder im Durchschnitt einen höheren Betreuungsbedarf haben als ältere Kinder und damit höhere Kosten verursachen. In Anlehnung an die Regelung der Stadt Leverkusen wurde daher eine neue Beitragstabelle mit gegenüber den Kindern unter 3 Jahren um 30 % erhöhten Beiträgen entworfen.

Für die OGTS werden die Elternbeiträge ebenfalls erhöht. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit einem Änderungserlass vom 15. Januar 2015 die Elternbeitragsgrenze von bislang 150 Euro auf 170 Euro angehoben, die nun für die beiden obersten Einkommensstufen gelten soll. Gleichzeitig werden die Beiträge der zweiten bis sechsten Einkommensstufe ebenfalls leicht erhöht. Zur Haushaltskonsolidierung muss jede Möglichkeit, die Einnahmesituation zu verbessern und die Eltern somit stärker an der Finanzierung des Ganztages zu beteiligen, genutzt werden. Die Erhöhung der einkommensabhängig gestaffelten Elternbeiträge ist daher unumgänglich.

Mit dieser Änderung der Beitragstabellen sollen gleichzeitig weitere Anpassungen an die weitgehend üblichen Standards in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden, mit denen auch eine höhere Bei-

tragsgerechtigkeit verbunden ist. So soll das Einkommen eines Kalenderjahres immer Basis des Beitrags in dem Jahr sein, gleichzeitig sollen alle Zahlungspflichtigen zur jährlichen Abgabe von Einkommensnachweisen verpflichtet werden. Damit verbunden ist die Umstellung von bisher jährlichen Beitragsbescheiden auf Dauerbescheide. Ansonsten erfolgen einige redaktionelle Änderungen, wie der Wegfall aller Regelungen für Hortkinder, die es nunmehr im System der Kindertagesbetreuung nicht mehr gibt. Eine Veränderung der Erträge wird hieraus nicht erwartet.

Nach einem aktuellen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln wird außerdem klargestellt, dass auch Kinderbetreuungskosten vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden. Mit einer Steuerrechtsänderung waren die Kinderbetreuungskosten zunächst als Werbungskosten definiert und daher berücksichtigt worden. Seit dem Jahr 2013 ist durch eine erneute Änderung des Steuerrechtes bestimmt, dass die Kinderbetreuungskosten „Sonderausgaben“ sind (§ 10 EStG). Gleichzeitig ist in § 5a EStG geregelt: „Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte) an, mindern sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 abziehbaren Kinderbetreuungskosten.“ Diese bundesgesetzliche Regelung gilt nur für bundesrechtliche Normen, nicht jedoch automatisch für die Berechnung von Elternbeiträgen, die nach § 90 SGB VIII. unter Landesrecht vorbehalten stehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Regelungskompetenz auf die Kommunen übertragen, so dass in die Elternbeitragsatzung eine Festlegung aufzunehmen ist.

Die neue Satzung ist in Anlage 1 dargestellt. In Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen Texte mit jeweils kurzer Begründung enthalten.

Aus der neuen Beitragstabelle für Kinder unter zwei Jahren werden jährliche Mehrerträge von rund 2,4 Mio. € erwartet, in 2015 anteilig für 5 Monate also 1 Mio. €. Diese wurden bereits im Rahmen des Veränderungsnachweises 1 (Konsolidierung) im Teilergebnisplan 0603- Kindertagesbetreuung in Teilplanzeile 04 – öffentlich rechtliche Leistungsentgelte berücksichtigt.

Aus der neuen Beitragstabelle für die OGTS werden jährliche Mehrerträge von rund 2,1 Mio. € erwartet, in 2015 anteilig für 5 Monate also 0,88 Mio. €. Diese Verbesserung konnte teilweise ebenfalls zum Veränderungsnachweises 1 (Konsolidierung) bereits im Teilergebnisplan 0301 – Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 04 – öffentlich rechtliche Leistungsentgelte berücksichtigt werden.

Anlagen